

KRAFTFAHRZEUG – PARKBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE PARKANLAGE DER BRAUNECK- UND WALLBERGBAHNEN GMBH

1. Mietvertrag

- 1.1. Mit Einfahren auf die öffentliche Parkanlage kommt zwischen der **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH und dem Mieter ein Mietvertrag über einen Parkplatz für ein Kraftfahrzeug zu den hier genannten Bedingungen zustande.
- 1.2. Der Mieter erklärt mit Einfahren auf das öffentliche Parkgelände sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden Kfz-Parkbedingungen, die er auch durch Aushang zur Kenntnis genommen hat. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3. Die **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkanlage

- 2.1. Auf der öffentlichen Parkanlage gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Mitarbeiter der **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Die **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH ist berechtigt, außerhalb dieser Flächen, insbesondere auf den Verkehrsflächen geparkte Kfz, kostenpflichtig zu entfernen.
- 2.2. Öffnungszeiten und die Höhe der Parkgebühren sind dem gesonderten Aushang an der Einfahrt und an den Kassen-(Automaten) zu entnehmen.

3. Videoüberwachung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- 3.1. Die Erfassung der Kfz-Kennzeichen über Videoaufnahmen dient dem Zweck der Registrierung der Parkdauer, der Abrechnung des Parkentgelts und der Vermeidung von Betrugsfällen. Nach abgeschlossenem Bezahlvorgang wird das Kennzeichen automatisch gelöscht bzw. anonymisiert.
- 3.2. In Fällen, in denen das Parkentgelt nicht beglichen oder spätestens innerhalb einer Frist von 48 Stunden nachgezahlt wurde, wird das Kennzeichen zur Einziehung des Entgelts an einen Inkasso-Dienstleister weitergegeben.
- 3.3. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.wallbergbahn.de/datenschutz/>

4. Sicherheitsvorschriften

- 4.1. Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen werden auf den Verkehr auf dem Parkgelände angewandt und sind zu beachten.
- 4.2. Auf dem Parkgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 4.3. Auf dem Parkgelände ist nicht gestattet:
 - 4.3.1. die Verwendung von Feuer, sowie das Betanken von Fahrzeugen

- 4.3.2. die Lagerung von Sachen jeglicher Art (insbesondere von Reifen, Fahrrädern usw.), von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern
- 4.3.3. das Ausprobieren oder Laufen lassen der Motoren im Stand
- 4.3.4. das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor
- 4.3.5. der Aufenthalt unberechtigter Personen (u. a. Skateboardfahrer, Inlineskater, etc.)
- 4.3.6. der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstellvorganges oder Abholvorganges hinaus.
- 4.4. Auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen des Parkgeländes sowie auf den Ein- und Ausfahrtsbereichen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Betriebsstoffe abzulassen oder jegliche Art von Verunreinigungen zu verursachen.
- 4.5. Das Verteilen von Prospekten, Werbemitteln o. ä. ist auf dem gesamten Parkgelände verboten, bei Zuwiderhandlung wird der Reinigungsaufwand im Wege des Schadensersatzes in Rechnung gestellt.

5. Mietpreis bzw. Parkdauer

- 5.1. Der Mietpreis bemisst sich nach der aushängenden, jeweils gültigen Parkgebühren-Preisliste.
- 5.2. Die Ausfahrt ist jederzeit nach Bezahlung der Parkgebühr möglich.
- 5.3. Die Höchstparkdauer beträgt eine Woche, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.
- 5.4. Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist die **Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH** berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters vom Parkgelände entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Kfz die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Der **Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH** steht bis zur Entfernung des Kfz ein der Parkgebühren-Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 5.5. Bei Verlust des Verkaufsbeleges für die Parkgebühr-Ermäßigung für Gäste der **Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH** kann nur am selben Tag und vor Ort direkt an der Kasse ein QR-Code nachträglich ausgestellt werden, wenn die Nutzung der Bahn anhand der Fahrmentickets glaubhaft gemacht werden kann. Ansonsten kann nachträglich, auch bei Wiederauffinden des Verkaufsbeleges, die Ermäßigung für Bahnbesucher nicht mehr zurückerstattet werden.
- 5.6. Für die **Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH** gilt der Besitzer des Kfz-Schlüssels als zur Benutzung des betreffenden Kfz berechtigt. Die **Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Benutzung des Kfz nachzuprüfen.
- 5.7. Benutzt der Mieter mit seinem PKW mehr als einen Stellplatz, ist die **Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH** berechtigt, den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

- 5.8. Blockiert der Mieter einen markierten und ausgewiesenen Dauerstellplatz, ist die **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH berechtigt, das betroffene Kfz, auf dessen Kosten versetzen oder entfernen zu lassen.

6. Haftung der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH

Die **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihr bzw. von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH schriftlich bekannt zu geben. Offensichtliche Schäden sind noch vor Verlassen des Parkgeländes beim Personal anzuzeigen, bzw. zu melden. Die **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kfz (z. B. Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen. Die **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitperson der **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH oder Dritten schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen des Parkgeländes an die **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH zu melden. Außerdem haftet der Mieter für Verunreinigungen der Parkanlage, die er schuldhaft herbeiführt hat.

8. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- 8.1. Der **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an den eingestellten Kfz des Mieters zu.
- 8.2. Die **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH ist auch berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen nach Ablauf der Höchstparkdauer zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Mieter/Fahrzeughalter der **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt. Dem Mieter/Fahrzeughalter wird der Erlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen Mietzinses zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös der **Brauneck- und Wallbergbahnen** GmbH zu.